38. Korporativ organisierter Berein. Mitgliedschaftsrecht; Zuluffigefeit ber Geltendmachung bes Mitgliedschaftsrechtes gegenüber von ber Generalversammlung beschlossenen Anderungen ber Bedingungen der Mitgliedschaft.

VI. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1894 i. S. U.=V. f. B. u. Schr. in B. (Bekl.) w. F. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 408/93.

I. Lanbgericht Stutigart.

II. Cherlanbesgericht bafelbft.

Mus ben Gründen:

"Der Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer in Württemberg hat sich in den sechziger Jahren durch Verschmelzung verschiedener älterer Hilfskassen mit dem Zwecke der Unterstützung seiner Mitglieder besonders in Invaliditäts= und Sterbefällen gebildet. Den Mitgliedern und deren Witwen und Waisen ist statutenmäßig gegen Leistung gewisser Beiträge ein Rechtsanspruch auf die betreffenden

Unterstützungen gewährleistet. Bedingung der Mitgliedschaft ist Augehörigfeit jum Allgemeinen Deutschen Buchbruckergehilfenvereine. Diefer wurde im Jahre 1866 in Leipzig unter bem Namen "Deutscher Buchdruckerverband" gegründet mit dem Zwecke, die materielle und geistige Bebung feiner Mitglieber ju forbern und die Intereffen ber Ungehörigen bes Buchbruckergewerbes allseitig zu vertreten. Später nahm er den Namen "Unterstützungsberein Deutscher Buchbrucker" (U. B. D. B.) an. Das aus Anlaß der Verlegung des Sites nach Berlin neuredigierte Statut erlangte unterm 30. August 1888 in Gemäßbeit bes preußischen Gefetes vom 17. Mai 1853, betreffend ben Geschäfts= verfehr von Versicherungsanstalten, bezw. bes § 360 Biff. 9 St. G.B. ftagtliche Genehmigung. Als Mittel zur Erreichung bes bezeichneten Amedes find (wie fruher) in § 1 biefes Statutes genannt: a) Erzielung möglichst gunftiger Arbeitsbedingungen auf gesetlichem Wege: b) strenge Aufrechthaltung der mit den Brinzipalen getroffenen Bereinbarungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit; . . . d) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auf ber Reise und am Orte, gu welcher in bestimmtem Betrage nach Leiftung einer gewissen Rahl von Wochenbeiträgen die Mitglieder berechtigt find. Die Ausschliegung eines Mitaliedes erfolgt u. a., wenn basielbe bem jeweilig gultigen Tarife fortgefest juwiberhanbelt. Alle Statutenanderungen follten fortan ber staatlichen Genehmigung bedürfen. Durch eine im Juli 1892 abgehaltene außerordentliche Generalversammlung wurde die Umwandlung des U. B. D. B. in ben "Berband ber Deutschen Buchbrucker" mit neuen Statuten beschlossen. Die Bezeichnung bes Zweckes blieb im wesentlichen dieselbe. Als Mittel gur Erreichung besselben sind nun genannt: a) wie seither; b) strenge Durchführung und Aufrechthaltung ber bom Borftanbe bes Berbanbes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeits= zeit; ... h) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit. In betreff dieser Unterftützungen wird jedoch ein gerichtlich flagbares Recht ober ein sonstiger Rechtsanspruch ber Dittglieber, welche übrigens nach wie vor die ftatutenmäßigen Beiträge zu leiften haben, nicht mehr anerkannt; über die Höhe und Dauer der "freiwilligen" Unterstützungen entscheidet der Berbandsvorstand. Die Ausschließung eines Mitaliedes erfolat u. a., wenn dasfelbe ben ftatutenmäßigen Anordnungen bes Berbands:

vorstandes nicht Folge leistet. Die Bestimmungen über staatliche Genehmigung der Statutenänderungen sind beseitigt. Auf Verlangen der preußischen Behörden wurde im November 1892 die Aushebung des U. B. D. B. nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften auch formell beschlossen. Am 1. Januar 1893 trat der "Verband" in Thätigkeit. Von den etwa 16500 Mitgliedern des U. B. D. B. sind weitaus die meisten dem Verbande beigetreten. Zu den Nichtbeigetretenen gehören die 44 Kläger, sämmtlich alte Mitglieder des deutschen und des württembergischen Vereines.

Im Anschlusse an diese Umwandelung des deutschen Vereines wurden im Dezember 1892 in einer Generalversammlung bes württem= bergischen Vereines bessen Statuten revidiert. Beschlossen murbe, und zwar unter Widerspruch der Kläger, daß Mitglied nur sein und bleiben könne, wer dem "Verbande Deutscher Buchdrucker" angehöre. Mit dem freiwilligen ober unfreiwilligen Ausscheiden aus bem Bereine gehen alle und jede Unsprüche an das Vereinsbermögen, sowie auf Rudzahlung ber geleifteten Beiträge verloren. Die Rläger haben nachträglich noch förmlichen Protest gegen die Anwendung dieser Bestimmung auf sie "unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte" ein= gelegt. Die Vereinstasse hat aber auf Weisung des Vorstandes die Annahme weiterer Beiträge ber Kläger verweigert. Gegen den hiermit kundgegebenen Ausschluß aus dem württembergischen Vereine wendet fich die gegen letteren erhobene Rlage, gerichtet auf Feststellung ber andauernden Mitgliedschaft ber Kläger und ber Verpflichtung bes Bereines, ben Rlagern gegen fernere Entrichtung ber statutenmäßigen Beiträge die den Mitgliedern nach den Statuten zukommenden Unterstühungen eintretenden Falles zu gewähren. 1

Das Landgericht hat den verklagten Verein nach dem Klagantrage verurteilt. Die Berufung ist von dem Oberlandesgerichte zurücksgewiesen. Auch die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Rechtsanschauung, daß eine, wenngleich in formell gültiger Weise beschlossene, wesentliche, und die zur Zeit vorhandenen Mitglieder beschwerende Veränderung in

¹ Gleiche Klage haben Kläger gegen bie (selbständige) Centralinvalibenkasse best Deutschen Buchbrudergehilienvereins erboben; in erfter Inftanz ift zu ihren Gunften erkannt.
D. E.

E. b. R.G. Entich, in Civili, XXXIII

betreff der Bedingungen der Zugehörigkeit zu einem Vereine der Rechtswirtsamteit gegenüber ben biffentierenden Mitgliedern jedenfalls dann entbehre, wenn hierdurch wohlerworbene Vermögensrechte biefer Mitglieder gegen den Verein verlett werden. Die Revision bezeichnet dies als rechtsirrtümlich: nach dem hier maßgebenden gemeinen Rechte fönnen, meint Revisionskläger, die statutarischen Bedingungen ber Mitaliebschaft wie jede andere Statutenbestimmung abgeändert werden: ein Recht der Mitgliedschaft als Sonderrecht sei nicht anzuerkennen. Kur diese Ansicht beruft sich die Revision auf die Abhandlung Laband's in Hirth, Annalen 1874 S. 1502, in welcher biefer Schriftsteller fich mit bem Bersuche befaßt, ben Begriff ber jura singulorum gegenüber einer Korporation zu bestimmen. Hierbei stellt er allerdings die sogenannten Mitgliedschaftsrechte in Gegensat zu den Sonderrechten der Einzelnen, welche nicht durch Majoritätsbeichluß. sondern nur mit Genehmigung des Berechtigten verandert werden fonnten, und als Hauptbeispiel eines Mitgliebschaftsrechtes nennt er das Recht auf Dividende am Gewinne, welchem das Recht des Attionars auf die einmal ftatutenmäßig festgestellte Dividende als Sonderrecht (jus quaesitum) gegenübergeftellt wird.

Wgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 22 S. 114.

Daß hiermit von dem genannten Schriftsteller ein allgemeiner Sat des von der Revision behaupteten Inhaltes für alle Korporationen und Bereine ohne Rudficht auf die große Mannigfaltigfeit ihres Charafters und ihrer Zwede aufgestellt werden wollte, fann nicht angenommen werden. Auch Laband will die "wohlerworbenen Rechte" ichüten. Db ein Recht ein wohlerworbenes ift, muß im Ginzelfalle festgestellt werben. So betont auch Stobbe (Handbuch bes beutschen Brivatrechts Bb. 1, 3. Aufl. § 53), daß das Recht der Korporation. Beschlüsse mit Majorität zu fassen, eingeengt sei durch die Rechte, welche den einzelnen Mitgliebern als folchen gegenüber ber Gesamtheit und dem Bermögen berfelben zustehen, und unterscheidet in biefer Sinficht amischen den verfassungsmäßigen Rechten der Mitglieder innerhalb der Korporation und den vermögensrechtlichen Rechten, welche ihnen gegen die Korporation zustehen, und welche (als jura singulorum) aeaen Beränderung oder Aufhebung durch die Korporation (d. h. burch Majoritätsbeschluß) sichergestellt feien, während er (§ 61 a. a. D.) in Ansehung der korporativ organisierten Bereine (ohne juriftische

Bersönlichkeit) auf die hier durch die eigenartige Organisation und ben bauernben, von ben jeweiligen Mitgliedern ungbhängigen Beftand solcher Bereine modifizierten Grundsätze über die societas himmeist. Desaleichen ift Gierke (Genoffenschaftstheorie S. 185 flg. 237) meit entfernt. den von der Revision als angeblich gemeinrechtliche Norm behaupteten Sat anzuerkennen, infofern er, fogar abgefeben von vermögensrechtlichen Intereffen ber Mitglieder, die Möglichkeit ber Ronstituierung eines im Rechtswege verfolgbaren Rechtes auf Rulassung als Mitalied oder auf Beibehaltung der einmal erworbenen Mitgliedschaft einräumt. Das Berufungsgericht ftellt übrigens ben allgemeinen Sat, gegen ben der Revisionsangriff eigentlich gerichtet ift, nicht auf. Es läßt vielmehr die Frage als generelle ausdrücklich dahingestellt und will nur für ben vorliegenden Fall im hinblicke auf den Charafter des verklagten Bereines und die Natur der den Mitgliebern gegen benjelben zustehenden Unsprüche eine Entscheidung geben. In biefer Begrengung fann aber bie Enticheibung nur gebilligt werden. Durch ihren Beitritt zu bem verklagten Bereine, welcher erfolgte auf Grund bestimmter, insbesondere den Erwerb und ben Verluft ber Mitgliedichaft regelnder Statuten, sowie burch bie Bahlung der ftatutenmäßigen Beiträge haben die Rläger gegen ben Berein den Anspruch auf die in den Statuten bezeichneten Leiftungen, auf Invalibenunterftutung, Witmen- und Baifenunterftutung und Beitrage zu ben Beerdigungstoften, erworben. Diefer Unspruch ift ein jus quaesitum ober, wenn man ben Ausbruck gebrauchen will, ein Sonderrecht vermögensrechtlicher Natur der Kläger (als Mitalieber) gegen ben Berein, welcher nach heutiger Rechtsanschauung vermöge seiner besonderen Organisation als Subjekt der entsprechenben Berbindlichkeit anzusehen ift.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 8 S. 121. Unerheblich ist in dieser Beziehung, daß es sich um bedingte oder betagte Ansprüche handelt; dies liegt in der Art der von dem Bereine seinen Mitgliedern gewährleisteten Unterstützungen. Der Anspruch auf dieselben ist in gleicher Weise zu beurteilen, wie bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Bersicherungsgesellschaft der Anspruch der Versicherten auf die Versicherungssumme bei Eintritt des Falles, in Beziehung auf welchen die Versicherung sautet. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß der beklagte Verein, namentlich durch

das besondere Verhältnis, in welchem er zu dem Allgemeinen Deutschen Buchbruckergehilfenvereine fteht, auch ibeale Awede verfolgt. In erster Linie ist er seit seiner Grundung nach ber beutlichen, auch bei ber Revision ber Statuten vom Dezember 1892 beibehaltenen Amedbestimmung ein Unterstützungsverein für gewisse in den Statuten vorgesehene Falle. Bon ben Vertretern bes Bereines ift zubem im Laufe bes Brozesses dieser Charafter des Bereines und ber Ansprüche ber Mitglieder nie in Abrede gestellt worden, und auch die Revision zieht nicht in Ameifel, daß ben Klägern wohlerworbene Unsprüche gegen ben Berein in dem bezeichneten Sinne austehen. Diese Unsprüche find aber zudem, wie der Anspruch des Versicherten auf die Versicherungssumme, vertragsmäßiger Natur und konnen als solche ben Mitaliebern gegen ihren Willen nicht im Wege ber Statutenänderung. felbst wenn diese formell gultig beschlossen ift, entzogen werben. Dafür spricht sich auch für Källe der vorliegenden Art Theorie und Praris überwiegend aus.

Bgl. Gierke, a. a. D. S. 239; Entsch. bes R.D.H.G.'s Bb. 8 S. 180 flg.; Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 25 S. 158—160.

Das Berufungsgericht pruft sobann die Frage, ob burch die im Dezember 1892 beschlossene Statutenanderung, betreffend die Bugehörigfeit zu bem verklagten Bereine, in unftatthafter Beise bie gefennzeichneten wohlerworbenen Rechte ber Rlager verlett worden, diese Statutenanderung den Klägern gegenüber also rechtsunwirksam fei. Hierbei geht es zunächst bavon aus, baf ber U. B. D. B. mit bem 31. Dezember 1892 zu bestehen aufgehört habe, und ber "Berband" ein neuer, mit bem 1. Januar 1893 ins Leben getretener Berein, mit bem U. B. D. B. nicht identisch sei, vielmehr eine von biefem erloschenen Bereine verschiedene Rechtspersönlichkeit barftelle, wenn ber Berband auch, zumal infolge ber Ubernahme bes Bermogens bes U. B. D. B., als beffen Rechtsnachfolger in vermogensrechtlicher Beziehung anzusehen sein moge, sowie daß infolge der Auflösung bes U. B. D. B. bie Bestimmung in den alten Statuten bes verklagten Bereines, wonach die Mitgliedschaft abhängig sein foll von ber Bugehörigkeit jum U. B. D. B., gegenftanbelog geworben fei. und eine als Bedingung ber Mitgliebschaft die Rugehörigkeit zu dem neuen Verbande segende Bestimmung nur im Wege eigentlicher Statutenanderung habe beschlossen werden können. Der Berband fei

aber auch materiell in wesentlichen Beziehungen ein anderer Berein als ber U. B. D. B., und es fei sonach nicht bloß formell, sondern auch sachlich im Berhältniffe zu benjenigen Statutenbeftimmungen, auf Grund welcher die Rlager Mitglieder bes verklagten Bereines geworden, durch die Beschlüsse vom Dezember 1892 die Bedingung der Rugehörigkeit zum verklagten Bereine geanbert worden. Dieje Underung aber könne, weil sie den Rlagern unter dem Brajudize des Musichlusses und bes Verzichtes auf ihre wohlerworbenen Ansprüche eine in ben alten Statuten nicht vorgesehene und den Gesinnungen ber Rläger zuwiderlaufende Sandlung, nämlich den Beitritt zu dem wefentlich verschiedenen Verbande, zumute, als statthaft und für bie Rläger rechtsverbindlich nicht angesehen werben. Mit Unrecht bemängelt die Revision zunächst die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Berband ein neuer, von dem U. B. D. B. verschiedener Berein sei. und daß mit der Auflösung des U. B. D. B. die erwähnte alte Statutenbestimmung bes vertlagten Bereines gegenstandslos geworden sei, als eine lediglich formale und rechtsirrige. Das Berufungsgericht belegt in Widerlegung der Behauptung des Beklagten, es habe sich hierbei "nur um eine Statutenanderung" gehandelt, im übrigen fei alles beim alten geblieben, seine Auffassung nicht nur mit der Thatfache, daß ber U. B. D. B. als Versicherungsverein auf Verlangen ber preußischen Behörden sich förmlich aufgelöst hat, sondern auch durch die Hinweisung auf eine Bekanntmachung des Vereinsvorstandes (im Dezember 1892), inhaltlich beren ben bem neuen Verbande bei = tretenden seitherigen Mitgliedern des U. B. D. B. die zu letterem geleisteten Beiträge in Bezug auf etwaige Gewährung von Unterftugungen in Anrechnung gebracht werben follen, worin bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Ansicht des Borftandes ausgebrudt findet, daß eine ausbrudliche oder stillschweigende Beitritts= erklärung diefer Mitglieder zum Erwerbe ber Mitgliebichaft bes Berbandes erforberlich fei. Abgesehen hiervon, geht bas Berufungsgericht in der Folge auf die wesentlichen sachlichen Unterschiede zwischen bem U. B. D. B. und bem Verbande ein. In diefer Beziehung genügt hier hervorzuheben, daß durch die Umwandelung der deutsche Verein den rechtlichen Charakter eines Bersicherungsvereines mit Rechts= ansprüchen seiner Mitalieder auf die statutenmäßigen Unterstützungen abgestreift hat und ein freier Gewerkverein ohne solchen Rechtsanspruch

ber Mitglieder geworden ist. Hiermit ift biefer Berein in feinem Wesen verändert. Wie eine solche Veränderung mit Wirkung gegen= über ben biffentierenben Mitgliebern burch einfache Statutenanberung hätte vollzogen werden können, ist überhaupt nicht abzusehen (vol. auch Stobbe, a. a. D. § 53 Biff. II). Unbeachtlich ist auch die Behauptung bes Beklagten, daß es sich bei dieser Umwandelung lediglich um eine Rudbildung auf den früheren Tharafter des deutschen Bereines gehandelt habe. Dies trifft nur insoweit zu - ift aber aud) insoweit unerheblich -. als zufolge der Umwandelung das Erfordernis der staatlichen Genehmigung des Bereines und von Statutenanderungen in Wegfall tam. Es ist aber nicht festgestellt und auch sonft nicht ersichtlich, daß vor ber Statutenrevision, welche aus Unlag ber Berlegung des Sites des deutschen Vereines nach Berlin (1888) stattfand, die Mitglieber feine Rechtsanspruche auf die ftatutenmäßigen Leiftungen gehabt hatten. Hiernach erscheint auch die von dem Berufungsgerichte gezogene Folgerung, daß mit der im Juli 1892 beschloffenen, bezw. am 1. Januar 1893 in bas Leben getretenen Umwandelung des deutschen Bereines die das Verhältnis der Mitalieder zum U. B. D. B. betreffende Bestimmung ber alten Statuten bes verflagten Bereines gegenstandslos geworden sei, nicht als rechtsirrtumlich. Die betreffende Bedingung konnte, nachdem ber U. B. D. B. ju eriftieren aufgehört hatte, von den Mitgliedern nicht mehr erfüllt werden. und es verstand sich, wie der verklagte Verein durch die entsprechende Statutenanderung felbst gezeigt hat, feineswegs von felbst, daß feine Mitglieder ohne weiteres dem neuen Berbande beizutreten hatten. Gegenüber bem weiteren Einwande ber Revision, bag, falls jene Statutenbestimmung als gegenstandslos geworden anzusehen wäre, ber verklagte Berein unmittelbar hatte zur Auflösung schreiten muffen, kommt die von den Parteien nicht bezweifelte Thatsache in Betracht, baß ber württembergische Berein sich eben nicht aufgelöst hat, sondern fortbesteht und nur geglaubt hat, die neue Bedingung ber Mitgliedschaft burch einfachen Majoritätsbeschluß allen, auch ben bissentierenden Mitaliedern auflegen zu fonnen. Mit biefem gegebenen Sachverhält= nisse hatte das Berufungsgericht zu rechnen.

Die Bestimmungen der Statuten eines Bereines der vorliegenden Art über die Bedingungen des Erwerbes und des Berlustes der Mitgliedschaft mussen (wie schon angedeutet) als wesentliche Verfassungsbestimmungen bes Bereines betrachtet werben (vgl. Entich. bes R.G.'s in Civils. Bb. 25 S. 158. 160). Das Berufungsgericht legt nun unter Eingehen auf die Inhaltsverschiedenheiten ber Statuten bes U. B. D. B. und berjenigen des Verbandes dar, daß mit der mehr= ermähnten im verflagten Bereine im Dezember 1892 beschloffenen Statutenänderung ben biffentierenden Rlägern unter Berletzung ihrer Rechte, welche fie burch ihren Beitritt gemäß ben alten Statuten (und burch bie Leiftung ihrer Beitrage) erworben haben, eine neue, fie in unftatthafter Beije beschwerende Bedingung auferlegt worden fei. In diefer Beziehung hebt das Berufungsgericht einmal die schon bezeichnete Umwandelung des deutschen Vereines aus einer (ftaatlich) genehmigten) Berficherungsgesellichaft in einen freien Bewertverein (ohne Rechtsanspruch ber Mitglieder auf die in den Statuten genannten Unterstützungen) hervor, legt aber noch besonders Gewicht auf ben Rücktritt von ber feit jeher bestandenen Tarifgemeinschaft mit ben Bringipalen und die nun an deren Stelle getretene Unterwerfung der Mitglieder unter bie Verfügungsgewalt bes Verbandsvorftandes hinsichtlich ber Arbeitszeit und ber Arbeitspreise, und gerade in ber Bumutung an die Rläger, fich dieser neuen Bestimmung zu unterwerfen - bei Berluft ber Mitgliedschaft und ber mohlerworbenen Unsprüche an ben Berein —, erblickt das Berufungsgericht vorzugsweise die Auferlegung einer neuen, von der früheren wesentlich verschiedenen und die Rläger in unstatthafter Weise belaftenben Bedingung. ber That haben die Rläger zur Klagebegrundung neben jener Underung bes rechtlichen Charafters bes deutschen Vereines hauptsächlich geltend gemacht, berfelbe habe burch die Aufgebung bes früheren Bringipes, im Wege friedlicher Verständigung mit den Prinzipalen die foziale Befferstellung zu erreichen, seinen Charafter vollständig verloren, er fei ein Rampfverein geworden, und die Mitglieder seien nun zufolge ber Machtstellung, welche dem Verbandsvorstande in Ansehung der Bestimmung über Arbeitspreis und Arbeitszeit eingeräumt worben, in biefen wichtigften Beziehungen turzweg bem Borftanbe auf Gnade und Ungnabe überliefert, sofern es biesem freistehe, zu jeder ihm als passend erscheinenden Zeit Vorschriften über ben Arbeitspreis und die Arbeitszeit, bezw. über die Arbeitseinstellung zu erteilen, denen fich die Mitglieder bei Verluft ber Mitgliedschaft fügen mußten, ohne bag bie Statuten, zumal beim Überwiegen der jüngeren, kampflustigen Genossen,

hiergegen einen Schutz gewähren; in diese Bahnen einzulenken, welche mit ihren sozialen Unschauungen im Wiberspruche fteben, batten fie - burchweg alte Mitglieder - fich mit Recht geweigert. In diefer Sinsicht tritt ihnen also bas Berufungsgericht bei, mit gutem Grunde. Die Bergleichung ber alten Statuten mit benjenigen bes Berbandes ergiebt in ber That, daß die Mitglieber gegen früher hinsichtlich ber Arbeit in volle Abhängigfeit von bem Berbandsvorftande geseht find. Eine solche Bestimmung, welche die individuelle Freiheit in der wichtiaften Beziehung geradezu aufhebt, fann aber ichon nach allgemeinen Grundsäten den widerstrebenden Mitgliedern nicht mit Rechtswirffamkeit auferlegt werden, und es fann teinem Zweifel unterliegen, daß Die neue statutarische Bestimmung bes verklagten Bereines, welche die Unterwerfung der diffentierenden Kläger unter jene ihre Freiheit aufhebende Bewalt des Berbandsvorstandes bezweckt und verlangt, eine fie wefentlich belaftende, unftatthafte Beranberung ber Bebingung ihrer Mitgliedschaft enthält. . . . Das Berufungsgericht hat auch bas von der Revision betonte alte Kartellverhältnis zwischen dem deutschen und bem murttembergischen Bereine nicht überseben; es ftellt vielmehr in diefer Sinsicht die gutreffende Erwägung an, daß aus biefem Ausgmmenhange ein Recht bes verklagten Bereines, nachträglich seinen Mitgliedern den Beitritt zu einer anderen Gehilfenvereinigung, Rücksicht auf das Wesen und ben Charafter berfelben, aufzuerlegen, nicht gefolgert werben durfe. Trot diefes Rusammenhanges bleibt ber Berein ein Unterftutungsverein, gegen welchen bie Mitglieber bie gemährleisteten Rechtsanspruche haben." . . .